Hochweis
IHR KAUFMÄNNISCHER BERATER

So werden Bargeschäfte ab 2007 richtig aufgezeichnet!

Umsatzgrenze
Wenn Sie weniger Umsätze als € 150.000 pro Jahr erzielen, können Sie **weiterhin** die Losung durch täglichen Kassasturz ermitteln (vereinfachte Losungsermittlung durch Rückrechnung). Dazu muss eine Zählliste des als Aufzeichnung vorhanden sein. Diese Regelung aber nur, wenn Sie es schon bisher so gemacht haben. Die Umsatzgrenze gilt je Betrieb – bei mehreren Betrieben kommt sie mehrfach zur Anwendung. Wenn Sie bisher bereits vollständige Einzelaufzeichnungen (freiwillig) geführt haben, sind Sie zur vereinfachten Losungsermittlung (Kassasturz) nicht berechtigt!

Wenn Sie die Grenze von € 150.000,-- **überschreiten**, müssen Sie ab dem zweitfolgenden Jahr jeden Umsatz einzeln aufzeichnen. Hier greift 2007 noch die Übergangsregelung: Wer bisher die Kassa gestürzt hat, kann das 2007 auch noch tun. Eine einmalige Überschreitung von bis zu 15% innerhalb von drei Jahren ist unschädlich.

Wenn Sie Ihre Leistungen **ohne** fest umschlossene Räumlichkeit verkaufen (zB Maronibrater, Eisverkäufer mit Handwagen; **nicht** jedoch zB Taxi, Kiosk mit Fenster) gilt diese Regelung ebenfalls aber ohne Umsatzgrenze.

Aufzeichnungsfrist:
Spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag ist d**er tägliche Kassenbericht** an zu fertigen.

An die **vollständigen Einzelaufzeichnungen** werden grundsätzlich keine hohen Anforderungen gestellt: Die einzelnen Geschäftsfälle sind so auf zu zeichnen, sodass die Geschäftsvorfälle einzeln und in der Reihenfolge der Entstehung erkennbar sind.
Das könnte zum Beispiel eine „**Strichliste**" sein. Bitte achten sie darauf, dass Sie JE GESCHÄFTSFALL und chronologisch aufzeichnen. Bisher übliche Strichlisten sind also nicht mehr zulässig. Das könnte zum Beispiel auch mittels einer Liste, in welche diese mit Angabe des Umsatzbetrages (allenfalls getrennt nach Steuersätzen) fortlaufend händisch eingetragen werden, aufgezeichnet werden. (Gerne stehen wir für das Design für Ihr individuelles Geschäft zur Verfügung). Auch lückenlose **Paragondurchschriften** oder **Kassenstreifen** von mechanischen Registrierkassen reichen.

Aufbewahrung elektronischer Kassensysteme
Sie müssen kein elektronisches Kassensystem verwenden. Verwenden Sie aber nachweislich ein elektronisches Kassensystem, das eine vollständige Einzelaufzeichnung mit (Tages-)Summenbildung ermöglicht, dann müssen Sie sämtliche Aufzeichnungen über sieben Jahre aufbewahrt und **mittels Datenträger zur Verfügung** stellen. Darauf ist besonderes Augenmerk zu legen denn die Behörde wäre bei Nichteinhalten zur Schätzung berechtigt. (gilt übrigens auch für Ihre Buchhaltungsdaten!)

Im Falle von unzureichenden elektronischen Kassensystemen (zu wenig Speicherkapazität oder keine externe Speicherung technisch realisierbar) könnte folgendermaßen vorgegangen werden: Mit diesen sollten, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht alle Geschäftsfälle elektronisch festgehalten werden. Die geforderten lückenlosen Einzelaufzeichnungen müssen dann aber zusätzlich händisch oder mechanisch erstellt werden.

Inwieweit Verhandlungen der Interessensvertretungen hier noch Erleichterungen bringen, wird man sehen.

Brown Boveri Str. 1 2351 Wiener Neudorf T: 02236 860 830 office@hochweis.at